Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 10 (1903)

Heft: 4

Artikel: Der neue österreichisch-ungarische Zolltarife

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-628064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone, die Oberaufsicht über die Durchführung dem Bundesrate ob.

Der Bundesbehörde ist auf deren Verlangen von den kantonalen Regierungen jederzeit die von ihr gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bussen von Fr. 5—500 zu belegen.

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarif.

Ende Januar d. J. ist der Entwurf des neuen österreichisch-ungarischen Zolltarifs veröffentlicht worden. Wir haben es hier mit einem Generaltarif zu tun, dessen Sätze durch Handelsvertrags-Unterhandlungen ermässigt werden sollen. Der Entwurf gelangt zunächst in den beiden Parlamenten der Monarchie zur Beratung.

Wir lassen nachstehend die wichtigsten Positionen des XXV. Abschnittes: Seide und Seidenwaren folgen und vergleichen damit die jetzigen Ansätze:

XXV. Seide und Seidenwaren

auch mit andern Spinnstoffen gemischt. Zoll in Kronen für 100 Kg.

	Neuer Tarif		Bisheriger Tarif
	General-tarif	General-tarif	Vertrags-tarif
242. Seide abgehaspelt od. filiert, auch gezwirnt:			
a) roh	frei	frei	frei
b) weissgemacht (degummiert	120.—	119.05	83.33
c) gefärbt:			
1. schwarz	95.—	119.05	83.33
2. in andern Farben	120.—		
246. Zwirn aus Seide, Floret- od. Kunstseide, auch in Verbindung mit and. Spinnmaterialien, für den Detailverkauf adjustiert	160.—	119.05	83.33
247. Ganzseidenwaren, bestickt	1400.—	1190.48	952.38
248. Tüll u. tüllartige Netzstoffe; Gaze, Crêpe, Flor, Spitzen und Spitzentücher	1350.—	1190.48	952.38
249. Seidenbeuteltuch	900.—	1190.48	476.19
250. Ganzseiden-Gewebe, nicht besonders benannte:			
a) glatte (nicht façonnirte):			
1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1200.—	1190.48	476.19
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1300.—		
b) façonnierte:			
1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1250.	1190.48	952.38
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1350.—		
251. Sammete u. sammetartige Gewebe	1300.—	1190.48	952.38
255. Halbseidenwaren (a. Seide, Floret- oder Kunstseide, in Verbindung m. andern Spinnmaterial.): bestickt; Tüll, Netzstoffe, Gaze, Spitzen	1200.—	1190.48	952.38
256. Halbseiden-Gewebe, nicht besonders benannte:			
a) glatte (nicht façonnierte)	600.—	595.24	535.72
b) façonnierte	650.—		

Anmerkung: Halbseidene Gewebe im Gewicht von über 200 Gramm per Quadratmeter, auch façonniert, sind nach a) abzufertigen.

Art. 6 des Entwurfes lautet: Mechanische Gemenge aus verschieden tarifierten Gemengteilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt oder im Verordnungswege einer besondern Tarifnummer zugewiesen sind, nach demjenigen Gemengteile zu verzollen, welcher im Tarif höher belegt ist (in unserm Fall: Seide), sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. *n.*

Zolltarif-Referendum.

Am 15. März findet bekanntlich die eidgenössische Abstimmung über den neuen Zolltarif statt. In allen Gauen unseres Landes werden gegenwärtig Versammlungen abgehalten, in welchen für und gegen den Zolltarif-Entwurf referiert wird. Auch im Rahmen der Seidenindustrie hat man sich zu einer Stellungnahme veranlasst gefühlt und berichtet die „N. Z. Z." über den Verlauf einer Versammlung vom 10. Febr. folgendes:

„Auf der „Waag" besprach gestern abend eine von etwa 70 Teilnehmern besuchte Versammlung der zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die zollpolitische Situation und die Stellungnahme dieser Körperschaft zum Zolltarif. Als Referenten waren die Herren Robert Schwarzenbach und Gustav Siber gewonnen worden.

In ihren Folgerungen waren die beiden Referenten darüber einig, dass durch den neuen Tarif weder die Rohstoffe, noch die allgemeine Lebenshaltung verteuert werden dürfe. Allein während Herr Schwarzenbach das Heil nur im Festhalten am Freihandel und vom Tarif nur eine Erschwerung der Lage erblicken konnte, führte Herr Siber aus, dass wir zur Erreichung neuer, günstigerer Handelsverträge gegenüber den Zollschranken des Auslandes den neuen Tarif absolut nötig hätten und dass durch die kommenden Verträge die zu hohen Sätze schon auf ein annehmbares Mass zurückgeführt werden würden.

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Herren Nationalräte Abegg und Tobler, Herr Ulrico Vollenweider und Oberstlieutenant Schindler-Huber beteiligten, nahm die Gesellschaft mit 23 gegen 17 Stimmen eine Resolution an — es wurde nach Firmen und nur mit einer Stimme per Firma abgestimmt —, dass, von der Erwägung ausgehend, dass nur eine liberale Handelspolitik, welche weder die Rohstoffe noch die Lebenshaltung verteure, im allgemeinen Landesinteresse, sowie speziell in demjenigen der Exportindustrien liegen könne, in Anbetracht jedoch, dass zur Erreichung besserer Handelsverträge, als wir sie zur Zeit haben und zur Herabminderung der zum Teil neuerdings erhöhten Zollsätze der Vertragsstaaten, ein angemessen gehaltener General-Zolltarif notwendig sei, die Versammlung unter obiger Erwägung dem vorliegenden Entwurf ihre Zustimmung gebe und für dessen Annahme eintrete."